



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-13-14

=RSS-E 13/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED],
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Die Anträge der Antragstellerin, 1) auf Feststellung, dass der Vertrag zur Polizzennr. [REDACTED] bis zum 31.12.2013 fortbesteht, 2) auf Feststellung, dass die [REDACTED] mitversichert ist, werden zurückgewiesen.

3) Es wird festgestellt, dass im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen im Privatbereich der Geschäftsführer der Antragstellerin [REDACTED] und dessen Lebensgefährtin [REDACTED] mitversichert sind.

Begründung

Folgender Sachverhalt steht unbestritten fest:

Die Antragstellerin trat aufgrund eines Antrages auf „Spezial-Rechtsschutz für Finanzdienstleister“ vom 29.7.2005 einem

Gruppen-Rechtsschutzversicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Antragstellervertreterin und der Antragsgegnerin, bei.

Zum Antrag wurde nach Angaben des Antragstellers folgendes Beiblatt angefügt:

„Hinweis: Antragsteller ist die [REDACTED] - Geschäftsführer und dzt. 100%iger Eigentümer der [REDACTED]; Mitversicherter ist [REDACTED] [REDACTED] - Einzelunternehmen und WPDLU; die Angaben laut Antrag für Umsatz und Angestellte gelten für beide Unternehmen zusammen.

Mitversicherte Lebensgefährtin

[REDACTED] (...)“

Nach den Behauptungen der Antragstellerin waren Vertragsgrundlage die vom Antragstellervertreter einerseits und der Antragsgegnerin andererseits ausgearbeiteten besonderen Vereinbarungen „Rechtsschutz für Finanzdienstleister (Stand 01.10.2004) (Exklusivprodukt)“.

In diesen Vereinbarungen wurde hinsichtlich Vertragsende Folgendes festgehalten:

„Vertragsende:

Jeder Einzelvertrag ist jährlich zum 01.01. ohne Angabe von Gründen, mit einer einmonatigen Frist schriftlich oder per Fax an das Versicherungsmaklerbüro [REDACTED] zu kündigen. Die seitens des Versicherers einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt drei Monate zur Hauptfälligkeit. Als Schadenkündigungsfrist gelten ebenfalls drei Monate zur Hauptfälligkeit.“

Zwischen dem Antragstellervertreter und der Antragsgegnerin wurde vereinbart, dass für die Kunden des Antragstellerverreters, welche gewerbliche Finanzdienstleister sind, darunter auch die Antragstellerin, besondere Vereinbarungen getroffen werden können.

Die für die Entscheidung im vorliegenden Fall maßgeblichen Vereinbarungen des „Rahmenvertrages“ lauten nach Angaben der Antragsgegnerin wie folgt:

„9. Vertragslaufzeit der Versicherungsverträge

Jeder Versicherte kann jährlich zum 01.01. ohne Angabe von Gründen, mit einer dreimonatigen Frist schriftlich oder per Fax an das Maklerbüro [REDACTED] kündigen. Die seitens des Versicherers einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zur Hauptfälligkeit. Kündigungen im Schadensfall im Schadensfall bleiben davon unberührt.

10. Rechtsgrundlagen

Es gelten die allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB 2000) sowie die zwischen dem Versicherer und dem Maklerbüro [REDACTED] getroffenen Vereinbarungen. (...)

11. Maklerklausel

Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen gelten bei Zugang an das Maklerbüro [REDACTED] gleichzeitig dem Versicherer als zugegangen. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.“

Mit Schreiben vom 16.5.2008 wurde der Antragstellerin von der Antragsgegnerin eine Polizza zur Polizzennr. [REDACTED] zugestellt. Dabei führte die Antragsgegnerin wie folgt aus:

„(...) anbei erhalten Sie den Nachtrag 01 (Neuordnung) zu o.g. Polizze für Ihre Unterlagen.

Nach Vereinbarung mit Herrn [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] führt [REDACTED] ab der Fälligkeit 01.01.2008 das Inkasso zur obigen Polizze durch.

Aus diesem Grund haben wir den Sammelvertrag für Finanzdienstleister in Einzelpolizzen aufgesplittet.

Soweit Sie eine Änderung der Zahlungsweise wünschen, bitten wir um kurze Mitteilung bzw. um Rücksendung der beiliegenden Einzugsermächtigung.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Änderungen bzgl. Der versicherten Risiken (z.B. versicherte Fahrzeuge) oder Unternehmensdaten (z.B: Anzahl der versicherten Mitarbeiter, Honorareinnahmen) ergeben haben. (...)

In der angefügten Polizze bzw. deren Anlage ist lediglich die [REDACTED] als Versicherungsnehmer genannt, die [REDACTED] [REDACTED] scheint nicht in der Polizze auf.

Mit Email vom 3.6.2008 an die Antragstellervertreterin hielt die Antragstellerin Folgendes fest:

„(...)wir haben nun die Einzelpolizze des [REDACTED] Rechtsschutzes erhalten.

In dieser Polizze ist - entgegen den Vereinbarungen beim Antrag - nicht enthalten, dass sowohl die [REDACTED] als auch das Einzelunternehmen des Geschäftsführers und Einzelunternehmens [REDACTED] versichert sind.

Wir ersuchen Sie (oder die [REDACTED] Rechtsschutz) um Bestätigung, dass der versicherte Unternehmenskreis dem oben beschriebenen entspricht.

Wir merken uns für die Bestätigung den 3.7.2008 und stellen klar, dass wir ein Schweigen bis zu diesem Termin als Bestätigung des Versicherungsumfanges werten werden. (...) "

Mit Schreiben vom 4.10.2012 kündigte die Antragsgegnerin den gegenständlichen Versicherungsvertrag wie folgt:

„den oben genannten Rechtsschutzvertrag können wir leider aufgrund des negativen Schadenverlaufes nicht mehr weiterführen.

Bitte entnehmen Sie alle relevanten Schadeninformationen der Beilage. Unter Hinweis auf Art 15.3.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) kündigen wir hiermit die Polizza mit der vorgesehenen Frist von einem Monat.

Der Vertrag endet somit am 09.11.2012. Die Regulierung bis zu diesem Zeitpunkt eingetretener Schäden wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch wird Ihnen ein eventuell noch vorhandenes Prämien Guthaben selbstverständlich erstattet. (...) "

Dieser Kündigung widersprach die Antragstellerin mit Email vom 9.10.2012 wie folgt:

„(...) wir haben Ihr „schadensbedingte Kündigung“ zu o.g. PolizzenNr. erhalten. Wir widersprechen der Kündigung zu den von Ihnen angeführten Fristen. Aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung ist zu dieser Polizza im Schadenfall lediglich eine Kündigung mit Kündigungsfrist von 3 Monaten zur Hauptfälligkeit möglich.

Wir weisen daher Ihre Kündigung als nicht vereinbarungskonform zurück.

Um divergierende Ansichten zum Weiterbestand des Vertrages zu vermeiden, ersuchen wir Sie, die Rechtsunwirksamkeit der derzeit vorliegenden Kündigung zu bestätigen. Gegebenenfalls ersuchen wir Sie mit Herrn [REDACTED] diesbezüglich Rücksprache zu halten.

Wir werden uns aber jedenfalls um eine Neudeckung des Risikos bei einem anderen Versicherer bemühen und werden daraufhin mit gesondertem Schreiben den Versicherungsvertrag (Ihrem Wunsch entsprechend) beenden. (...) "

Die Antragsgegnerin berief sich in der Folge auf die oben zitierten Pkt. 9 und 10 der Rahmenvereinbarung.

Die Antragstellerin kündigte in der Folge den Vertrag zur Hauptfälligkeit 31.12.2013.

Mit Schlichtungsantrag vom 15.3.2013 beantragte die Antragstellerin wie im Spruch genannt.

Sie brachte in weiterer Folge zusammengefasst vor, dass zum einen der Vertrag mit der Kündigungsklausel „Schadenfallkündigung per 31.12. mit Frist 3 Monaten“, zum anderen auch mit den beantragten Risiken [REDACTED] [REDACTED] sowie im Privatbereich der Geschäftsführer der Antragstellerin [REDACTED] und dessen Lebensgefährtin [REDACTED] zustande gekommen sei. Weiters sei die mangelhafte Polizza gegenüber dem Antragstellervertreter gerügt worden, wodurch diese Erklärung gemäß der vereinbarten Maklerklausel auch der Antragsgegnerin zugegangen sei.

Die Antragsgegnerin gab zu diesem Schlichtungsantrag mit Email vom 27.5.2013 folgende Stellungnahme ab:

„Ad 1.) Feststellung, dass der Vertrag per 31.12.2013 gekündigt ist: am 04.10.2012 haben wir den Vertrag schadensbedingt unter Hinweis auf Art 15.3.2. der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen 2000 unter Einhaltung der statuierten Frist von einem Monat zum 09.11.2012 gekündigt - entsprechend den ARB.

Im Rahmenvertrag ist unter Punkt 9. (Vertragslaufzeit der Versicherungsverträge) festgehalten: "Die seitens des Versicherers einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zur Hauptfälligkeit. Kündigungen im Schadenfall bleiben davon unberührt." Es gelten diesbezüglich also die Bestimmungen der ARB. Die Vereinbarung war die Rechtsgrundlage der daraus entstandenen Einzelverträge.

Beweis: unsere Schreiben vom 04.10.2012 und vom 09.10.2012; Seite des Rahmenvertrages aus 2002

Ad 2.) Feststellung, dass auch die [REDACTED] mitversichert sind: Versichert war die [REDACTED]; im "Privatbereich" Herr [REDACTED] und dessen LG- die Prämie wurde auf dieser Basis berechnet".

Ferner beantragte die Antragsgegnerin die Feststellungen, dass der gegenständliche Versicherungsvertrag per 9.11.2012 gekündigt sei und die [REDACTED] nicht mitversichert sei.

In weiterer Folge brachte sie vor, dass die unter Pkt. 11 genannte Maklerklausel sich auf die per 1.1.2008 aufgelöste „Sammelpolizze“ beziehe, sich eine entsprechende Vereinbarung aber in der Einzelpolizze nicht finde. Ein Schreiben, dass die

Polizze fehlerhaft und unvollständig wäre, sei bei der Antragsgegnerin nie eingetroffen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag und formfrei (vgl. RSS-0019-12-9=RSS-E 1/13 ua.). Wie jeder Vertrag kommt ein Versicherungsvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande, wobei für das Zustandekommen des Vertrages außer der Einigung über den Vertragsinhalt auch noch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich ist (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 861/E 140 ua.).

Nach ständiger Rechtsprechung werden Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) als Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn sie vertraglich vereinbart wurden. Dem Versicherungsnehmer muss deutlich erkennbar sein, dass der Versicherer nur zu seinen AVB oder sonstigen Bedingungen kontrahieren will. Diesem Willen muss sich der Versicherungsnehmer unterworfen haben (vgl. RIS-Justiz RS0117648 ua.).

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob zwischen den Streitparteien die vom Antragstellervertreter [REDACTED] angebotenen Bedingungen „Rechtsschutz für Finanzdienstleister (Stand 01.10.2004)“ oder die nach den Angaben der Antragsgegnerin zwischen ihr und dem Antragstellervertreter abgeschlossene Rahmenvereinbarung Vertragsbestandteil wurde.

Diese Beweisfrage kann aber in einem reinen Aktenverfahren iSd Pkt. 3.1. der Verfahrensordnung von der Schlichtungskommission nicht geklärt werden.

Gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung erfordert dies eine umfangreiche Beweisaufnahme, die in einem streitigen Verfahren vor dem zuständigen Gericht behandelt werden muss. In diesem wird die Antragstellerin allenfalls zu beweisen haben, dass die Bedingungen „Rechtsschutz für Finanzdienstleister (Stand 01.10.2004)“ Bestandteil des Versicherungsvertrages wurden.

Ebenso ist es eine Beweisfrage, ob sich der Versicherungsschutz vereinbarungsgemäß auch auf die [REDACTED] bezieht. Die Antragstellerin wird in einem allfälligen gerichtlichen Deckungsstreit zu beweisen haben, dass der Antrag samt dem Beiblatt der Antragsgegnerin zugegangen ist und diese dem Antrag nicht im Sinne des § 5 VersVG widersprochen hat.

Es ist soweit unstrittig, dass der Gruppen-Rechtsschutzversicherungsvertrag per 1.1.2008 aufgelöst wurde. Welcher Vertragsinhalt jedoch in der Folge zwischen den Streitparteien als Nachfolgevertrag vereinbart worden ist, ist nach der Aktenlage nicht zweifelsfrei geklärt.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission wäre es im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben Sache der Antragsgegnerin gewesen, die Antragstellerin ausreichend darüber zu informieren, welche Änderungen sich durch die Kündigung des Gruppenvertrages und die Umstellung auf einen Einzelvertrag ergeben.

Ob und wieweit die Antragsgegnerin die Antragstellerin im oben genannten Sinne aufgeklärt hat, kann nach der Aktenlage nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Davon ist aber auch abhängig, ob die Maklerklausel gemäß Pkt. 11 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart ist oder nicht.

Daher war der Antrag in den Punkten 1 und 2 gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Da die Antragsgegnerin ihre Deckungspflicht hinsichtlich des Geschäftsführers der Antragstellerin und dessen Lebensgefährtin für den Privatbereich anerkannt hat, war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 13. Juni 2013